

BVGer D-2770/2023 vom 1. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2770_2023

FR: TAF D-2770/2023 du 1 juin 2023

IT: TAF D-2770/2023 del 1 giugno 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schrifttenwechsels verzichtet.

E. 4

Vorab ist in Bezug auf den Eventualantrag des Beschwerdeführers um Rückweisung der Sache an das SEM festzustellen, dass keine Veranlassung besteht, die vorinstanzliche

Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Die formelle Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe sein rechtliches Gehör verletzt, indem sie nicht alles denkbar Mögliche Codice campo modificato Codice campo modificato Codice campo modificato Codice campo modificato

D-2770/2023 Seite 8 unternommen habe, um den Haftbefehl gegen ihn auf seine Echtheit hin zu überprüfen, respektive gehalten gewesen wäre, weitere Abklärungen vorzunehmen (bspw. Botschaftsabklärung), vermag nicht zu greifen. Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheids gestellt werden, sind schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111c Abs. 1 AsylG). Die asylsuchende Person trägt die Substanziierungslast (Art. 7 AsylG). Das SEM hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. Januar 2023 als Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c AsylG entgegengenommen, die Vorbringen gehört, die vorgelegten Beweismittel geprüft, dem Beschwerdeführer zu der Dokumentenanalyse das rechtliche Gehör gewährt und die Beweismittel bei seinem Entscheid vom 4. April 2023 berücksichtigt. Es ist nicht zu beanstanden, dass das SEM es nicht als notwendig erachtete, weitere Abklärungen vorzunehmen (vgl. hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen unter E. 6.2). Auf eine Botschaftsabklärung besteht kein Anspruch. Der Beschwerdeführer vermengt mit seiner Kritik an der Einschätzung des SEM die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache. Dass das SEM nach einer Würdigung der Parteivorbringen und Beweismittel zu einem anderen Schluss als der Beschwerdeführer gelangt ist, stellt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und mithin des rechtlichen Gehörs dar. Die Würdigung des Sachverhalts bildet nunmehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Der Eventualantrag um Rückweisung der Sache ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), wobei eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht genügt, sondern vielmehr konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen

D-2770/2023 Seite 9 realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen müssen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5; 2010/44 E. 3.4). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids.

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer hat gemäss seinen Angaben im Rahmen des ersten Asyl- und Beschwerdeverfahrens nie Probleme mit den irakischen Behörden gehabt und war nie politisch oder religiös aktiv. Er begründete sein Asylgesuch vom 5. Oktober 2015 allein mit der Furcht vor dem IS, der damals in B._____ einmarschiert sei, wobei es ihm nicht gelang, die behauptete Herkunft aus B._____ (Provinz C._____) beziehungsweise den dortigen Aufenthalt in den Jahren vor der Ausreise aus dem Irak – und damit im Zeitpunkt des fluchtauslösenden Ereignisses (Einmarsch des IS) – nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Er gab denn auch an, nie Kontakt mit Angehörigen des IS gehabt zu haben.

E. 6.2

Im neuerlichen Gesuch um Asylgewährung vom 7. Januar 2023 machte der Beschwerdeführer nun plötzlich geltend, von den irakischen Behörden mittels eines in C._____ am (...) ausgestellten Haft- und Ermittlungsbefehls gesucht zu werden, vermutlich wegen des Verdachts der Zugehörigkeit zum IS. Nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen vermag er dies indes weder mit seinen Ausführungen im Mehrfachgesuch vom 7. Januar 2013 und in der Rechtsmitteleingabe vom 15. Mai 2023 noch mit den eingereichten Beweismitteln. Der Einschätzung des SEM ist zuzustimmen, dass der vorgelegte Haftbefehl vom (...) keinen Beweiswert zu entfalten vermag. Der Fälschungsverdacht des SEM scheint aufgrund der Auffälligkeiten, welche im Rahmen der vorinstanzlichen Dokumentenanalyse festgestellt wurden, begründet. An dieser Einschätzung vermögen die Einwendungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde nichts zu ändern. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie die Mutter des Beschwerdeführers in den Besitz des Haftbefehls vom (...) gelangt sein sollte. Die diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers, wonach ihr das Dokument ausgehändigt worden sei, mit der Bitte, dieses an ihn weiterzuleiten,

D-2770/2023 Seite 10 vermag nicht zu überzeugen, ist vom Inhalt her doch klarerweise davon auszugehen, dass es sich um ein internes Dokument handelt, welches sich ausdrücklich nur an die Vollzugsbehörden richtet und dem Angeschuldigten allenfalls bei einer Anhaltung vorgewiesen, nicht aber ausgehändigt wird, geschweige denn einer Drittperson übergeben wird, zumal der Angeschuldigte durch ein solches Vorgehen vorgewarnt und damit der Zweck des Dokuments (die Festnahme des Angeschuldigten) vereitelt würde. Bezüglich der Fragen, wann und wie er Kenntnis von dem Haftbefehl erlangt habe und auf welchem Weg das Dokument in seinen Besitz gelangt sei, machte der Beschwerdeführer nur äusserst vage und unsubstanzierte Angaben. Es liegen keine Unterlagen vor, aus welchen sich Rückschlüsse auf den Übermittlungsweg und die Entgegennahme durch den Beschwerdeführer ergeben würden. Gänzlich unklar ist auch, wie der Beschwerdeführer in den Besitz der Gerichtsdokumente, welche andere Personen betreffen, gelangt ist. Er machte hierzu keinerlei Angaben. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht des Beschwerdeführers, lässt sich der angefochtenen Verfügung keineswegs entnehmen, dass das SEM von der Echtheit dieser – lediglich in Form von Kopien – vorliegenden Dokumente ausgegangen sei. Aber unabhängig von der

Frage der Authentizität sind diese Dokumente nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung der Person des Beschwerdeführers seitens der heimatlichen Behörden zu belegen. Die Haftbefehle vom (...), (...), (...) und (...) sowie das Urteil vom (...) betreffen irgendwelche Drittpersonen, zu welchen der Beschwerdeführer selbst keinerlei Verbindungen geltend machte. Aus diesen lässt sich denn auch keine den Beschwerdeführer betreffende Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ableiten. Aber auch das angeblich einen Verwandten der Mutter des Beschwerdeführers betreffende Urteil vermag nicht zur Annahme zu führen, der Beschwerdeführer stehe bei den irakischen Behörden im Verdacht, dem IS anzugehören, oder weise anderweitig ein flüchtlingsrelevantes Risikoprofil auf. Die Verwandtschaft ist nicht belegt. Im Übrigen erging das Urteil gegen F._____ nicht wie vom Beschwerdeführer behauptet am gleichen Tag wie der ihn betreffende Haftbefehl ([...]), sondern bereits am (...), und die (folglich unlogische) Nennung einer Fallnummer aus dem Jahr (...) weckt wiederum erhebliche Zweifel an diesem Dokument. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch mit dem Verweis auf zwei Brüder in der Schweiz keine Gefährdung seiner Person wegen des Verdachts der Zugehörigkeit zum IS darzulegen, zumal sein Vorbringen, die besagten Brüder hätten hierzulande Asyl erhalten, falsch ist. Wie bereits im Beschwerdeurteil D-4445/2018 vom 13. Februar 2019 festgehalten (vgl. dort Sachverhalt Bst. A.), wurde das Asylgesuch des Bruders J._____ vom (...) 2011 abgelehnt (vgl. Verfügung des

D-2770/2023 Seite 11 SEM vom [...] 2012 respektive Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-[...]/2012 vom [...] 2014). Das Asylgesuch des Bruders K._____ vom (...) 2018 wurde mit Verfügung des SEM vom (...) 2018 beziehungsweise mit Urteil des BVGer D-[...]/2018 vom (...) 2019 ebenfalls rechtskräftig abgelehnt.

E. 6.3

Aufgrund des Gesagten vermag der Beschwerdeführer, der vor der Ausreise aus dem Irak nie Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt habe, nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass er nunmehr seitens der irakischen Behörden eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Mehrfachgesuch des Beschwerdeführers vom 7. Januar 2023 zutreffend abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Im Beschwerdeurteil D-4445/2018 vom 13. Februar 2019 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers zulässig, zumutbar und möglich sei. Die vom Beschwerdeführer behauptete Herkunft aus B._____ respektive sein dortiger Aufenthalt in den Jahren vor der Ausreise aus dem Irak wurden als nicht ha formattato: Non Evidenziato Codice campo modificato

D-2770/2023 Seite 12 glaubhaft erachtet. Es wurde davon ausgegangen, dass er vor der Ausreise längere Zeit in der KRG-Region gelebt hat.

E. 8.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung findet vorliegend mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft durch den Beschwerdeführer keine Anwendung. Sodann ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Verweis auf die Ausführungen zum Asylpunkt nicht gelungen.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Mit den im Rahmen des Mehrfachgesuchs vom 7. Januar 2023 und der Beschwerde vom 15. Mai 2023 vorgelegten Beweismitteln vermag der Codice campo modificato Codice campo modificato Codice campo modificato Codice campo modificato

D-2770/2023 Seite 13 Beschwerdeführer die mit Urteil D-4445/2018 vom 13. Februar 2019 festgestellte Zweifel an der Herkunft aus B._____ nicht auszuräumen. Der Vollzug der Wegweisung ist folglich weiterhin als zumutbar zu erachten.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch weiterhin als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten und damit um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG, ungeachtet der behaupteten, indes nicht belegten Mittellosigkeit des Beschwerdeführers, nicht erfüllt sind.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Codice campo modificato Codice campo modificato

D-2770/2023 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.